

SPIELRÄUME NUTZEN – VER- BRAUCHERRECHTE SICHERN

Absicherung der Nutzerrechte im Urheberrecht

23. Juni 2020

Impressum

*Verbraucherzentrale
Bundesverband e.V.*

*Team
Digitales und Medien*

*Rudi-Dutschke-Straße 17
10969 Berlin*

digitales@vzbv.de

INHALT

I. ZUSAMMENFASSUNG	3
II. EINLEITUNG	5
III. AUSGANGSLAGE	5
IV. POSITIONEN IM EINZELNEN	7
1. Präventive Absicherung der Nutzerrechte.....	7
2. Nutzerfreundliche Technikgestaltung.....	8
3. Nachträgliche Verfahrensgewährleistung.....	9
4. User Generated Content-Schranke.....	10
5. Transparenzpflichten	10

I. ZUSAMMENFASSUNG

Die nationale Umsetzung der Richtlinie über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt (DSM-RL)¹ steht bevor. Der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) weist auf die Umsetzungsspielräume insbesondere mit Blick auf die Absicherung der Rechte der Verbraucherinnen und Verbraucher² hin, formuliert die wesentlichen Forderungen an die Politik und macht konkrete Umsetzungsvorschläge.

Die zentralen Forderungen in der Übersicht:

- ❖ Die Bundesregierung muss, basierend auf ihren eigenen Ankündigungen sowie den Festlegungen ihrer Protokollerklärung³, proaktiv die vorhandenen nationalen Spielräume, insbesondere bei den Nutzerrechten, wahrnehmen. Den Richtlinien text unverändert in das nationale Recht zu übernehmen und die Auslegung im Wesentlichen den Gerichten zu überlassen, würde hingegen viel zu kurz greifen.
- ❖ Kennzeichnet ein Nutzer einen Inhalt zum Beispiel als Parodie, so ist der Inhalt einer automatisierten Filterung zu entziehen, online zu stellen und einer menschlichen Prüfung zu unterziehen. Erst wenn sich durch die menschliche Prüfung ein Verstoß gegen das Urheberrechtsgesetz ergibt, darf der Inhalt gesperrt oder gelöscht werden (Pre-Flagging und Delayed-Takedown).
- ❖ Fehlgebrauch oder gar Missbrauch von Inhaltserkennungssystemen von Seiten der Rechteinhaber (Stichwort Overclaiming) muss minimiert werden. Unrechtmäßige Meldung von Inhalten, deren Rechteinhaberschaft der meldende Nutzer nur behauptet, müssen durch den Gesetzgeber sanktioniert werden.
- ❖ Uploadfilter dürfen nicht undifferenziert eingesetzt werden. Vielmehr muss man sich zu Nutze machen, dass sie technisch unterschiedlich „scharf“ gestellt werden können. Hier ist insbesondere die Kommunikationsfreiheit der Nutzer bei der Parametrisierung der Filter zu berücksichtigen, damit die Filter in differenzierter Weise auf unterschiedliche Arten von Nutzeruploads reagieren können.
- ❖ Inhalte sind während einer Überprüfung durch den Diensteanbieter online zu halten. Nur so ist ein effektiver Schutz des Nutzers gewährleistet. Die Inanspruchnahmefähigkeit der Beschwerdemechanismen durch die Nutzer ist möglichst einfach zu gestalten. Die verpflichtende Benennung eines inländischen Zustellungsbevollmächtigten ist vorzusehen.
- ❖ Die Nutzerrechte wurden ausdrücklich in Art. 17 Abs. 7 DSM-RL verankert. Dies muss im nationalen Recht nachvollzogen werden. Handlungsbedarf ergibt sich daher insbesondere für die Einführung eines Nutzerrechts für Karikaturen, Parodien

¹ Die Richtlinie kann hier abgerufen werden: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32019L0790>

² Die im weiteren Text gewählte männliche Form bezieht sich immer zugleich auf Personen aller Geschlechter. Wir bitten um Verständnis für den weitgehenden Verzicht auf Mehrfachbezeichnungen zugunsten einer besseren Lesbarkeit des Textes.

³ Erklärung Deutschlands vom 15.04.2019, 2016/0280 (COD) 7986/19, ADD 1 REV 2 https://www.bmjbv.de/Shared-Docs/Downloads/DE/News/PM/041519_Protokollerklaerung_Richtlinie_Urheberrecht.pdf;jsessionid=3AAA225C04C812ED6227F3A2F1CA9273.2_cid324?__blob=publicationFile&v=1

und Pastiche. Um nutzergenerierte Inhalte, also User Generated Content (im folgenden UGC genannt) praktisch zu ermöglichen, ist der Pastiche-Begriff weit auszulegen. Das europäische Recht steht dem nicht entgegen.

- ❖ Transparenzberichte der Diensteanbieter sollten Auskunft über Anzahl und Ausgang von Beschwerdeverfahren geben, um auf diese Weise die Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit der Beschwerdemechanismen überprüfen zu können.

II. EINLEITUNG

Der vzbv macht Vorschläge zur nationalen Umsetzung des umstrittenen Art. 17 DSM-RL. Die Vorschläge basieren auf einem umfassenden Gutachten von Frau Prof. Dr. Louisa Specht-Riemenschneider, das sie im Auftrag des vzbv erstellt hat. Ziel des Gutachtens ist es, die Umsetzungsspielräume bei Art. 17 DSM-RL mit Blick auf die Verbraucher aufzuzeigen und konkrete Umsetzungsvorschläge zu machen. Hierbei wurden zugleich die Interessen der Rechteinhaber und Diensteanbieter berücksichtigt.

Damit soll der Gefahr begegnet werden, dass bei der Umsetzung von Art. 17 DSM-RL die Nutzer zwischen den großen Interessenträgern, namentlich den Diensteanbieter und den Rechteinhabern, zerrieben werden.

Art. 17 DSM-RL intendiert neben einer Stärkung der Interessen der Rechteinhaber, gerade auch eine Stärkung der Nutzerbefugnisse⁴ und versucht hierbei die unterschiedlichen Interessen angemessen in Einklang zu bringen.

Entscheidend ist hierbei, dass es sich bei der Absicherung der Nutzerrechte nicht um ein notwendiges Übel handelt, das man jetzt „irgendwie“ beachten müsse, sondern vielmehr, dass nur durch eine umfassende Beachtung der Nutzerrechte eine unionsgrundrechtskonforme Umsetzung der DSM-RL überhaupt erst ermöglicht wird. Die in diesem Positionspapier unterbreiteten Vorschläge fokussieren hierbei auf die aus Verbrauchersicht zentralen Punkte. Das Gutachten bietet darüber hinaus eine tiefgehende Einordnung in den Gesamtkontext sowie eine umfassende Herleitung der herausgearbeiteten Thesen.

Ziel des vzbv ist es, sich durch ein schlüssiges und ausgewogenes Umsetzungskonzept konstruktiv in die Diskussion um die konkrete Ausgestaltung des Gesetzes einzubringen. Eine Wiederholung der scharfen Kontroverse um Uploadfilter soll damit ausdrücklich vermieden werden.

III. AUSGANGSLAGE

Vorweg muss erläutert werden, welche Wechselwirkung sich zwischen Rechteinhaber, Diensteanbieter und Nutzer wegen der DSM-RL ergeben. Erklärtes Ziel der DSM-RL ist es, die Verhandlungsposition der Rechteinhaber gegenüber der Diensteanbieter zu stärken. Dies erfolgt im Kern durch eine Haftungsverschärfung für den Diensteanbieter. Die (beabsichtigte) Folge: Der Rechtsdurchsetzungsaufwand für Rechteinhaber dürfte erheblich geringer als bisher ausfallen. Der Preis hierfür ist jedoch,

- ❖ die Gefahr eines Overenforcements beziehungsweise Overblockings, das heißt der Durchsetzung nicht bestehender urheberrechtlicher Befugnisse.
- ❖ dass die Nutzer sich um die Durchsetzung der ihnen zustehenden urheberrechtlichen Ausnahmen und Beschränkungen bemühen müssen, wozu ihnen nach derzeitiger Rechtslage weder subjektive Nutzerrechte, noch außergerichtliche oder gar gerichtliche Rechtsbehelfe zustehen (Verschiebung der Aktionslast).

⁴ Specht-Riemenschneider, Louisa: Leitlinien zur nationalen Umsetzung des Art. 17 DSM-RL aus Verbrauchersicht, 2020 S.11. (Nachfolgend wird zur besseren Lesbarkeit nur noch auf Specht verwiesen.)

Auch wenn man die Stärkung der Rechteinhaberposition begrüßen mag. Klar ist auch: Das Urheberrecht ist nicht nur als einseitiges Schutzrecht zugunsten der Rechteinhaber ausgestaltet, sondern erfährt seine Rechtfertigung erst durch seine Ausnahmen und Beschränkungen zu Gunsten der Nutzer, die nicht selten Ausprägungen grundrechtlich geschützter Freiheiten sind.

Grundrechte müssen jedoch gegeneinander abgewogen werden. Geistige Eigentumsrechte haben keine überragende Bedeutung in dem Sinne, dass sie andere Grundrechte (namentlich die Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit, Art. 11 EU-Grundrechte-Charta (GrCH)) übertreffen. Es bedarf des Ausgleichs mit kollidierenden Grundrechten, die eine mindestens ebenso erhebliche Bedeutung haben.

Das eine geht nicht ohne das andere. Eine Stärkung der Position der Rechteinhaber muss daher stets einhergehen mit einer Stärkung der Ausnahmen und Beschränkungen des Urheberrechts. Eine erwünschte „Symmetrie zwischen Rechtsdurchsetzung einerseits und Abwehr ungerechtfertigter Rechtsdurchsetzung andererseits“⁵ wird insofern allenfalls dann hergestellt werden können, wenn der durch Art. 17 DSM-RL herbeigeführte Nachteil der Nutzer durch entsprechende subjektive Nutzerrechte, Verfahrensvorgaben und Begleitmaßnahmen kompensiert wird.

Ein bloßer Verweis auf (lediglich nachgelagerte) Beschwerdemöglichkeiten der Nutzer reicht hingegen nicht aus. Ausweislich verschiedener Studien aus Großbritannien und den USA machen Nutzer von bereits existierenden Beschwerdemechanismen gegen die technische Abbedingung von Nutzerbefugnissen kaum Gebrauch, weil sie die Beschwerdemechanismen entweder nicht kennen, es zu mühsam finden, sie zu nutzen oder das durch ein Vorgehen gegen eine automatisierte Sperrung oder Löschung intendierte Wiedereinstellen der vormals gesperrten oder gelöschten Inhalte zu spät käme.⁶

DER VZBV FORDERT

Die Bundesregierung muss, basierend auf ihren eigenen Ankündigungen sowie den Festlegungen ihrer Protokollerklärung⁷, proaktiv die vorhandenen nationalen Spielräume insbesondere bei den Nutzerrechten wahrnehmen. Den Richtlinien text unverändert in das nationale Recht zu übernehmen und die Auslegung im Wesentlichen den Gerichten zu überlassen, würde hingegen viel zu kurz greifen.

⁵ Hofmann, GRUR 2019, 1219, 1220.

⁶ Vgl. Specht zur Aktionslastumkehr gem. §§ 95a ff UrhG S.49f.

⁷ Erklärung Deutschlands vom 15.04.2019, 2016/0280 (COD) 7986/19, ADD 1 REV 2 https://www.bmjv.de/Shared-Docs/Downloads/DE/News/PM/041519_Protokollerklaerung_Richtlinie_Urheberrecht.pdf;jsessionid=3AAA225C04C812ED6227F3A2F1CA9273.2_cid324?__blob=publicationFile&v=1

IV. POSITIONEN IM EINZELNEN

1. PRÄVENTIVE ABSICHERUNG DER NUTZERRECHTE

Aus Sicht des vzbv bedarf es einer präventiven Absicherung der Nutzerrechte. Präventiv kommt vor allem eine Ausnahme von den Filterpflichten für Inhalte in Betracht, die in Ausübung urheberrechtlicher Ausnahmen und Beschränkungen öffentlich zugänglich gemacht und gekennzeichnet wurden (Pre-Flagging und Delayed-Takedown).

Bezeichnet ein Nutzer einen Inhalt zum Beispiel als Parodie, so ist der Inhalt einer automatisierten Filterung zu entziehen, online zu stellen und einer menschlichen Prüfung zu unterziehen. Erst wenn sich durch die menschliche Prüfung ein Verstoß gegen das Urheberrechtsgesetz ergibt, ist der Inhalt zu sperren oder zu löschen. Klar ist aber auch, dass eine Kennzeichnung, zum Beispiel als Zitat, plausibel erscheinen muss. Insofern sollte zudem eine summarische Prüfung der Kennzeichnung möglich sein.⁸

Nicht zielführend ist es, die Anforderungen an den Verbraucher zu überspannen. Wis send, wie schwierig es selbst für Juristen ist, zu erkennen, ob von den Nutzerrechten rechtmäßig Gebrauch gemacht wurde, ist es unangemessen, wenn ein unrechtmäßiges Flagging als zulässiger Inhalt (wrongful flagging) tatsächlich zum Ausschluss des Nutzers führen oder anderweitig sanktioniert werden sollte. Die Folge: Der häufig rechtsunkundige Nutzer würde auf diese Weise von der Kennzeichnung seiner Inhalte als rechtmäßig abgehalten werden. Eine vorzugswürdige Option ist es, einen Anreiz zu rechtmäßigem Verhalten zu geben, etwa dadurch, dass sich ein mehrfach unrechtmäßiges Pre-Flagging auf die Plausibilitätsprüfung auswirkt.

Zu einer präventiven Absicherung der Nutzerrechte gehört aber auch, dass ein Fehlgebrauch oder gar Missbrauch von Inhaltserkennungssystemen von Seiten der Rechteinhaber minimiert wird („Urheberrechtstrolche“/ Copyfraud / Overclaiming). Bereits heute sind Fälle bekannt, in denen Dritte Werke oder sonstige Schutzrechte für sich beanspruchen, an denen ihnen Rechte nicht oder nicht mehr zustehen.

Eine solche unrechtmäßige Meldung von Inhalten, deren Rechteinhaberschaft der meldende Nutzer nur behauptet, sollte unbedingt durch den Gesetzgeber sanktioniert werden. Hierfür bietet sich zum Beispiel eine Aufnahme in den Bußgeldtatbestand des § 111a UrhG an.⁹

DER VZBV FORDERT

Kennzeichnet ein Nutzer einen Inhalt zum Beispiel als Parodie, so ist der Inhalt einer automatisierten Filterung zu entziehen, online zu stellen und einer menschlichen Prüfung zu unterziehen. Erst wenn sich durch die menschliche Prüfung ein Verstoß gegen das Urheberrechtsgesetz ergibt, darf der Inhalt gesperrt oder gelöscht werden (Pre-Flagging und Delayed-Takedown).

Fehlgebrauch oder gar Missbrauch von Inhaltserkennungssystemen von Seiten der Rechteinhaber (Stichwort Overclaiming) muss minimiert werden. Unrechtmäßige Meldung von Inhalten, deren Rechteinhaberschaft der meldende Nutzer nur behauptet, müssen durch den Gesetzgeber sanktioniert werden.

⁸ Specht, S.90. So auch Leistner ZGE/IPJ 2020, im Erscheinen.

⁹ Specht S. 79ff, S. 100f mwN; vgl. Umsetzungsvorschlag Artikel 1 § 97d sowie § 111a.

2. NUTZERFREUNDLICHE TECHNIKGESTALTUNG

Die Diskussion in Deutschland und auch in Europa hat sich vor allem an dem Begriff Uploadfilter entzündet. Zwar spricht Art. 17 DSM-RL nicht explizit von Filtertechniken. Nach einem weit verbreiteten Verständnis in der Literatur, aber auch nach der Protokollerklärung der Bundesregierung¹⁰, ist von einem verpflichtenden Einsatz von Filtertechniken auszugehen.¹¹

Wenn also automatisierte Filtertechniken eingesetzt werden, so sollten diese zumindest nicht dazu führen, dass die Nutzerinhalte undifferenziert gesperrt oder gelöscht werden, wenn sie mit den von der Rechteinhaberinformation betroffenen Inhalten ganz oder teilweise übereinstimmen. Vielmehr sollte man sich zu Nutze machen, dass Uploadfilter unterschiedlich „scharf“ gestellt werden können. Im Ergebnis handelt es sich hierbei um Designpflichten für Uploadfilter. Damit bietet sich die Möglichkeit, die Kommunikationsfreiheit der Nutzer zu berücksichtigen. Denn die Grundrechte und Grundfreiheiten der Nutzer müssen sehr viel eher hinter den Grundrechten und Grundfreiheiten der Rechteinhaber zurückstehen, je wahrscheinlicher eine Urheberrechtsverletzung durch den entsprechenden Nutzerinhalt ist.

Aufgreifen ließe sich zu diesem Zwecke ein Vorschlag, die Reaktion des Filtersystems von folgenden Parametern abhängig zu machen:¹²

- ❖ das Ausmaß der Übereinstimmung zwischen den von der Rechteinhaberinformation betroffenen Inhalte und dem nutzerseitig an den Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten übermittelten Inhalt
- ❖ die Person des Rechteinhabers
- ❖ die Person des Nutzers
- ❖ die Selbsteinschätzung des Nutzers betreffend den Inhalt (Pre-Flagging)
- ❖ die Zeitkritikalität des Inhaltes und
- ❖ das Gefährdungspotential des Inhaltes

Es ließe sich zudem eine Regelung einführen, nach der vermutet wird, bei Einhaltung der Vorgaben nutzerfreundlicher Technikgestaltung die Anforderungen des Art. 17 Abs. 4b) und c) DSM-RL zu erfüllen (modifizierter Good-Samaritan-Ansatz).¹³

DER VZBV FORDERT

Uploadfilter dürfen nicht undifferenziert eingesetzt werden. Vielmehr muss man sich zu Nutze machen, dass sie technisch unterschiedlich „scharf“ gestellt werden können. Hier ist insbesondere die Kommunikationsfreiheit der Nutzer bei der Parametrisierung der Filter zu berücksichtigen, damit die Filter in differenzierter Weise auf unterschiedliche Arten von Nutzeruploads reagieren können.

¹⁰ Erklärung Deutschlands vom 15.04.2019, 2016/0280 (COD) 7986/19, ADD 1 REV 2, S. 1. „voraussichtlich dabei auch zur Anwendung kommenden algorithmenbasierten Lösungen („UploadFilter“).“

¹¹ Specht S.55, S.78.

¹² Raue/Steinebach, ZUM 2020, 355 ff.

¹³ Ausführlich Specht, S.91ff; vgl. Umsetzungsvorschlag Artikel 1 § 97c.

3. NACHTRÄGLICHE VERFAHRENSGEWÄHRLEISTUNG

Es reicht nicht aus, lediglich auf nachträgliche Beschwerdemechanismen zu setzen. Dennoch sind nachträgliche Beschwerdemechanismen ein zentraler Bestandteil eines ganzheitlichen Ansatzes, die Nutzerrechte sachgerecht abzubilden.

Hierzu gehört die Möglichkeit des Nutzers der Sperrung des Inhalts zu widersprechen, was der Diensteanbieter zunächst durch einen Menschen (Art. 17 Abs. 9 UAbs. 2 S. 2 DSM-RL) prüft. Nach Auffassung des vzbv sollte der Inhalt während der Überprüfung durch den Diensteanbieter online gehalten werden, da nur so ein effektiver Schutz des Nutzers gewährleistet ist.¹⁴ Wichtig ist, dass beiden Parteien die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt wird, da nur auf informierter Grundlage eine angemessene Entscheidung durch den Diensteanbieter getroffen werden kann.¹⁵

Dem Nutzer ist die Möglichkeit zu geben, die Inanspruchnahme einer Ausnahme oder Beschränkung für das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte gerichtlich geltend machen zu können. Daneben sind zur Beilegung von Streitigkeiten außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren zur Verfügung zu stellen.¹⁶ Generell gilt, dass die Inanspruchnahmemöglichkeit dieser Verfahren durch die Nutzer möglichst einfach zu gestalten ist.

Gerichtliche und außergerichtliche Rechtsschutzmöglichkeiten helfen nur dann, wenn sichergestellt ist, dass auch Zustellungen von Schriftstücken, die Verfahren einleiten und Gerichtsentscheidungen sowie Zustellungen im Vollstreckungs- und Vollziehungsverfahren für den Nutzer mit vertretbarem Aufwand möglich sind. Es empfiehlt sich daher die verpflichtende Benennung eines inländischen Zustellungsbevollmächtigten.¹⁷

Bei einem Inhalt der dennoch gesperrt worden ist, sollte ein Wiederherstellungsanspruch (Restore-Anspruch) bestehen, sofern der Inhalt keine Urheberrechtsverletzung begründet.¹⁸

DER VZBV FORDERT

Inhalte sind während einer Überprüfung durch den Diensteanbieter online zu halten. Nur so ist ein effektiver Schutz des Nutzers gewährleistet. Die Inanspruchnahmemöglichkeit der Beschwerdemechanismen durch die Nutzer ist möglichst einfach zu gestalten. Die verpflichtende Benennung eines inländischen Zustellungsbevollmächtigten ist vorzusehen.

¹⁴ Vermittelnd hier Specht S. 94: Zum Ausgleich der widerstreitenden Positionen könnte auch hier ein Unterschied zwischen als in Ausübung urheberrechtlicher Ausnahmen und Beschränkungen öffentlich zugänglich gemacht gekennzeichneten Inhalten und anderer Inhalte gemacht werden.

¹⁵ Specht, S. 93ff; vgl. Umsetzungsvorschlag Artikel 1 § 97e und § 97f.

¹⁶ vgl. Umsetzungsvorschlag Artikel 1 § 97g.

¹⁷ vgl. Umsetzungsvorschlag Artikel 1 § 104b.

¹⁸ Der Wiederherstellungsanspruch ist insofern beschränkt, da es einen generellen Anspruch auf Onlinestellung eines Inhaltes unter Berücksichtigung der Privatautonomie des Diensteanbieters nicht geben kann. Vgl. Specht, S. 88ff.

4. USER GENERATED CONTENT-SCHRANKE

Der Umgang mit UGC stellt seit vielen Jahren eine der zentralen Herausforderungen im Urheberrecht dar. Deswegen ist es unbedingt erforderlich, die Umsetzung der DSM-RL zu nutzen, um endlich einen zeitgemäßen Umgang mit der Neuverwertung, Umgestaltung, Umwandlung und (Inter-)Textualisierung vorbestehenden Materials zu ermöglichen. Diese Möglichkeit ist nunmehr durch die ausdrückliche Einführung einer Pastiche-Schranke¹⁹ gegeben.

Unbestritten ist, dass es nicht darum geht, schlichte Pirateriefälle zu privilegieren. In Anlehnung an einen Vorschlag²⁰ lassen sich jedoch sehr wohl Fallgruppen herausarbeiten, die hinreichend die berechtigten Interessen der Rechteinhaber wahren. Zudem ließe sich zur Kompensation der Rechteinhaber auch an eine Vergütungspflicht denken.²¹

DER VZBV FORDERT

Die Nutzerrechte wurden ausdrücklich in Art. 17 Abs. 7 DSM-RL verankert. Dies muss im nationalen Recht nachvollzogen werden. Handlungsbedarf ergibt sich daher insbesondere für die Einführung eines Nutzerrechts für Karikaturen, Parodien und Pastiches. Um nutzergenierte Inhalte praktisch zu ermöglichen, ist der Pastiche-Begriff weit auszulegen. Das europäische Recht steht dem nicht entgegen.

5. TRANSPARENZPFLICHTEN

Die Umsetzung des Art. 17 DSM-RL wird begleitet von einem Stakeholder-Dialog. Zweck ist unter anderem, Zugang zu Informationen über die Vorgehensweise bei der Erkennung und Sperrung von Inhalten zu erlangen. Hier darf die Transparenz aber nicht enden. Vielmehr sollten die Diensteanbieter dauerhaft verpflichtet werden, auch Nutzer und Nutzerorganisationen darüber zu informieren, welche Anzahl von Inhalten jährlich geblockt werden, wie viele Sperrungen der Inhalte angegriffen werden und in wie vielen Fällen Schlichtungsstelle und Gericht letztlich zugunsten der Nutzungsfreiheit entscheiden.²² Auch damit wird ein entscheidender Beitrag zur Nutzungsfreiheit durch Transparenz geleistet.²³

DER VZBV FORDERT

Transparenzberichte der Diensteanbieter sollten Auskunft über Anzahl und Ausgang von Beschwerdeverfahren geben, um auf diese Weise die Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit der Beschwerdemechanismen überprüfen zu können.

¹⁹ Zum Begriff Pastiche vgl. Specht, S. 102 mwN.

²⁰ Metzger/Senftleben, Selected Aspects of Implementing Article 17 of the Directive on Copyright in the Digital Single Market into National Law – Comment of the European Copyright Society, S. 14 ff.

²¹ Vertiefend hierzu Specht S. 101 ff; vgl. Umsetzungsvorschlag Artikel 1 § 51a.

²² ErwGr 71 S. 2 DSM-RL spricht sogar explizit davon, dass Nutzerorganisationen Zugang zu Informationen über die Maßnahmen haben sollten, die Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten im Hinblick auf die Verwaltung von Online-Inhalten ergreifen.

²³ Specht S. 86; vgl. Umsetzungsvorschlag Artikel 1 § 97h und § 111a.